



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-98190/2015-21

Deutschlandsberg, am 30.07.2026

Ggst.: ECO Park Wernersdorf GmbH & Co KG,
8551 Wernersdorf 111;
Bürokomplex bei der am Standort
8551 Wernersdorf 111 bestehenden Betriebsanlage;
Anzeige von Änderungen;

KUNDMACHUNG

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.09.2011, GZ: 4.1-20/2011, und vom 13.04.2016, GZ: BHDL-98190/2015-7, ist der Wernersdorf 57 GmbH & Co KG, etabliert in 8551 Wernersdorf 111, die gewerbebehördliche Genehmigung für den Bürokomplex bei der am Standort 8551 Wernersdorf 111 bestehenden Betriebsanlage erteilt worden.

Die aktuelle Betreiberin dieser Betriebsanlage, die ECO-Park Wernersdorf GmbH & Co KG, 8551 Wernersdorf 111, hat mit der Eingabe vom 21.04.2026 der Gewerbebehörde interne räumliche Änderungen sowie eine Änderung des Fluchtweges unter Vorlage eines überarbeiteten Einreichplanes angezeigt.

Durch diese Änderungen wird das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und dem bereits eingeholten Gutachten der anlagentechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 18.08.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.**

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)